



Arbeitshilfe: Wahl des Schulelternbeirats (SEB)

Handreichung der Koordinationsstelle für Elternarbeit im Ministerium für Bildung

Rechtsgrundlage

Schulwahlordnung (§§ 10 bis 19 i. V. m. §§ 1 bis 3), abrufbar: <https://bildung.rlp.de/eltern> unter „Rechtsgrundlagen“

Wahlleitung

Schulleiterin oder Schulleiter oder eine von ihr beauftragte Person

Zeitpunkt der Wahl

Die Wahl findet innerhalb der ersten acht Wochen nach Unterrichtsbeginn statt.

Vorbereitung

- Einladung an alle Wahlberechtigten mit einer Frist von mindestens einer Woche:
 - für Förderschulen und Schulen mit bis zu acht Klassen: an alle Eltern
 - für übrige Schulen: an die vier Wahlvertreterinnen oder Wahlvertreter je Klasse (Klassenelternsprecher/innen, stellvertretenden Klassenelternsprecher/innen sowie zum Zweck der SEB-Wahl gewählte Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter)
- Bekanntmachung des Wahltermins an alle wählbaren Eltern, da der SEB „aus der Mitte der Eltern“ gewählt wird.
- Vorbereiten der Stimmzettel:
 - an Förderschulen und Schulen mit bis zu acht Klassen: pro Wahlberechtigter/m eine Stimme für jedes Kind; bei Anwesenheit nur eines Elternteils erhält dieses die doppelte Anzahl der Stimmen
 - an den übrigen Schulen: pro Wahlvertreter/in eine Stimme für jede vertretene Klasse
- Vorbereiten der Anwesenheitsliste:

Vor- und Zuname der anwesenden Elternteile und zusätzlich bei Wahlen durch Wahlvertreterinnen und -vertreter eine gesonderte Liste mit deren Vor- und Zuname.
- Berechnung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des SEB:

je 50 Schülerinnen und Schüler 1 Mitglied, mindestens 3, höchstens 20 Mitglieder; zusätzlich Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- Vorbereiten der Niederschrift

Vorbereitung am Wahlabend

- Eintragen aller Wahlberechtigten in die Anwesenheitsliste(n)
- Feststellung der Beschlussfähigkeit



- Bestimmung der Schriftführerin/des Schriftführers durch die Wahlleitung
- Erläuterung des Wahlverfahrens: Vor der Wahl muss die Wahlversammlung entscheiden
 - ob Mitglieder und Stellvertretungen in einem Wahlgang oder getrennt in zwei Wahlgängen gewählt werden sollen.
 - auf Antrag von mindestens 3 Wahlberechtigten, ob geheime oder offene Wahl stattfinden soll. Ohne einen Antrag ist die Wahl geheim. Eine offene Wahl kann nur stattfinden, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen.
- Hinweis auf wünschenswerte repräsentative Vertretung beiderlei Geschlechts sowie mit nicht deutscher Herkunftssprache, an Schwerpunktschulen auf eine Vertretung von Eltern von Kindern mit Behinderungen im SEB.
- Gestattung eines Berichts einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters über die Aufgaben und Funktionen des SEB
- Entgegennahme der Wahlvorschläge, Prüfung der Wählbarkeit und der Bereitschaft zur Kandidatur

Durchführung der Wahl

- Abgabe der Stimmzettel:
pro Stimmzettel können so viele Namen aufgeschrieben werden, wie Personen zu wählen sind. Es können auch weniger Namen aufgeschrieben werden. Werden Mitglieder und Stellvertreter in einem Wahlgang gewählt, erhöht sich die Anzahl der Stimmen, die abgegeben werden können entsprechend.
- Auszählung der Stimmen:
Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen zu Mitgliedern oder bei einem Wahlgang zu Stellvertreterinnen oder Stellvertretern gewählt.
- Bei Stimmengleichheit: Stichwahl, danach Los

Nach der Wahl

- Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- Erklärung der Gewählten, dass sie die Wahl annehmen
- Aushändigung des Informationsschreibens über das Elterninformationsportal (EIP), damit sich gewählte Elternvertreterinnen und -vertreter registrieren oder ihre Amtszeit aktualisieren können.

Stand: 28.07.2026